



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber PLR, durch Marcel Delasoie
Gegenstand **Ethik-Charta für das öffentliche Beschaffungswesen**
Datum 13.12.2016
Nummer **5.0250 (in Zusammenarbeit mit dem DVB und dem DGSK)**

Die geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen sowie die Schulungswerkzeuge und Unterlagen, welche den Auftraggebern durch das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB), das für die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen zuständig ist, zur Verfügung gestellt werden, bieten Gewähr dafür, dass sich die Auftraggeber an die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens halten.

Überdies finden regelmässig bilaterale Gespräche, Sitzungen und gemeinsame Foren zwischen dem Kanton, respektive den auftraggebenden Dienststellen, und den kommunalen Verbänden und Diensten einerseits und den Arbeitgeberverbänden (Walliser Verband der Architektur- und Planungsbüros [WVAP], Walliser Baumeisterverband [WBV], Walliser Handwerkerverband) andererseits statt.

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag für ein geordnetes öffentliches Beschaffungswesen, beispielsweise im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Missbräuche in Sachen Unteraufträge oder Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge.

Seit Sommer 2013 wurden denn auch nicht weniger als vier diesbezügliche Massnahmenpakete geschnürt und umgesetzt. Dieses Jahr werden der Regierung neue Massnahmen unterbreitet. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Einführung einer Informatiklösung im Bereich der ständigen Listen und allenfalls das obligatorische Tragen von individuellen Berufsausweisen (Badge) als probate Mittel erachtet. Ein besonderes Augenmerk könnte auch auf die Einhaltung der Meldepflicht für Unterakkordanten und die Verschärfung der Vertragsstrafen gelegt werden. Die Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage, die es nach dem Vorbild der Genfer, Freiburger und Basler Lösungen ermöglicht, offensichtlich fehlbare Unternehmen auszuschliessen, hätte ebenfalls abschreckende Wirkung. Mit den obigen Massnahmen wird auch die von Staatsrat und Parlament angenommene Motion 2.0156 vom 13. Mai 2016 umgesetzt.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Walliser Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ein solides Regelwerk darstellt und eine Charta keinen Mehrwert bringen würde.

Die Verfassung einer Ethik-Charta in Zusammenarbeit mit sämtlichen betroffenen Akteuren wird deshalb nicht für notwendig erachtet.

Das Postulat wird zur **Ablehnung** empfohlen.

Auswirkungen Administration: sehr umfangreich für die Erarbeitung und Umsetzung der Charta

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): 0,5 VZE (Schätzung)

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 12. Juli 2017